

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter Dr. W in der Beschwerdesache der Bf., T-Straße-xx, Gde X, vertreten durch die XY GmbH & Co KG, R-Straße-yy, GDe Y, über die Beschwerde vom 29. September 2021 gegen den Bescheid des Finanzamtes Österreich, Postfach 260, 1000 Wien, vom 30. August 2021 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) für das Jahr 2020 zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß § 279 BAO als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) unzulässig.

Entscheidungsgründe

Die im Inland wohnhafte und am aa.bb.ccdd geborene Beschwerdeführerin (in der Folge kurz: Bf.) bezog im Beschwerdejahr neben ihrer inländischen Rente (Pensionsversicherungsanstalt) und ihrer liechtensteinischen AHV-Altersrente auch eine Witwenrente der Personalfürsorgestiftung der AB Aktiengesellschaft, FL-GDEZ, nach ihrem verstorbenen Ehegatten iHv gesamt 14.263,80 CHF.

Entsprechend ihrer am 20. August 2021 elektronisch eingelangten Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung 2020 samt Beilagen (ua. auch die Renten-Jahresabrechnung 2020 der AB Pensionskasse, CH-Ge S, U-Straße-ss) wurde von Seiten der Bf. beantragt, diese (unbestritten) allein auf vorobligatorischen Beiträgen beruhende Witwen(jahres)rente „nur“ in einem Umfang von 25% der Besteuerung zu unterziehen.

Mit Bescheid vom 30. August 2021 veranlagte das Finanzamt die Bf. zur Einkommensteuer für das Jahr 2020. Dabei unterzog die Abgabenbehörde die in Rede stehende, um den steuerfreien Arbeitnehmeranteil verminderte Witwenrente zur Gänze der Einkommensteuer. Begründend führte es dazu Folgendes (wörtlich) aus:

“Aufgrund einer nachträglichen Überprüfung wurde festgestellt, dass der steuerpflichtige Teil Ihrer Pensionskassenrente bisher falsch in Ansatz gebracht wurde. Die vorobligatorischen Beiträge wurden zu 75% steuerbefreit. Üblicherweise werden die Pensionskassenbeiträge aber zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer getragen.

Jener Teil, welcher auf Arbeitgeberbeiträge entfällt, ist zu 100% steuerpflichtig (§ 25 Abs. 1 Z 2 lit. b EStG).

Jener Teil, der auf Arbeitnehmerbeiträge entfällt, ist gemäß Einkommensteuergesetz nur zu 25% steuerpflichtig (§ 25 Abs. 1 Z 2 lit. b iVm § 25 Abs. 1 Z 2 lit. a sub. lit. aa).

Daher war der steuerpflichtige Anteil der Pensionskassarente auf 62,50% zu erhöhen.“

Mit der dagegen am 29. September 2021 elektronisch erhobenen Beschwerde samt Beilagen (Begründung, Aufstellung/Detail ad ausländische Renten 2020, Schreiben der AB Personalfürsorgestiftung vom 10.9.1998, Schreiben der AB Pensionskasse vom 17.12.2020) wandte sich die steuerliche Vertretung im Namen und Auftrag der Bf. gegen *“die teilweise Nichtanerkennung der steuerlichen Begünstigung zur Witwenrente AB Pensionskasse“*, beantragte, *“den angefochtenen Einkommensteuerbescheid aufzuheben, die begünstigte Besteuerung der vorobligatorischen Anteile zur Rentenleistung der Witwenrente AB Pensionskasse in vollem Umfang anzuerkennen sowie die gegenständliche Rentenleistung gemäß beiliegendem Detail lediglich zu 25% zu besteuern“* und brachte Nachstehendes begründend vor:

“Frau Bf ist Pensionistin und bezieht von der AB Personalfürsorgestiftung in Liechtenstein eine Witwenrente. Aus dem Bestätigungsschreiben der Pensionskasse vom 10.09.1998 geht hervor, dass die ausgerichteten Witwenpensionsleistungen ausschließlich aus einem vorobligatorischen Versicherungsschutz entstanden sind.

In Anwendung des § 25 Abs. 1 Z 2 lit. b iVm § 25 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG wurde die gegenständliche Witwenrente jährlich zu 25% der Einkommensteuer unterworfen sowie 75% der Witwenrente steuerfrei gestellt. Im Veranlagungsjahr 2020 wurde gemäß beiliegendem Detail die laufende Rentenleistung in Höhe von CHF 12.009,00 zu 25% steuerpflichtig behandelt, sohin CHF 3.002,25 bzw. EUR 2.762,46. Insgesamt wurden in der Steuererklärung an ausländischen steuerpflichtigen Rentenleistungen EUR 27.664,26 erklärt.

Im Einkommensteuerbescheid 2020 vom 30.08.2021 hat nunmehr das Finanzamt Österreich die gegenständliche Rente zu 62,50% als steuerpflichtig behandelt. Begründend wurde ausgeführt, dass lediglich jener Teil, der auf Arbeitnehmerbeiträge entfallen würde, gemäß Einkommensteuergesetz nur zu 25% steuerpflichtig wäre, jener Teil, welcher auf Arbeitgeberbeiträge entfallen würde, sei zu 100% steuerpflichtig. Das Finanzamt hat im

Einkommensteuerbescheid 2020 vom 30.08.2021 an steuerpflichtigen ausländischen Rentenleistungen EUR 32.025,74 festgesetzt.

Gegen die teilweise Nichtanerkennung der steuerlichen Begünstigung zur Witwenrente AB Pensionskasse im Einkommensteuerbescheid 2020 vom 30.08.2021 richtet sich die gegenständliche Beschwerde.

Die Rechtsgrundlage des § 25 EStG ist nach wie vor in unveränderter Fassung in Geltung. Zur gegenständlichen Rechtsfrage liegt keine höchstgerichtliche Judikatur vor, welche zu einer geänderten Gesetzesauslegung anlassgebend wäre.

Es wird daher beantragt, den Einkommensteuerbescheid 2020 vom 30.08.2021 des Finanzamtes Österreich aufzuheben, die begünstigte Besteuerung der vorobligatorischen Anteile zur laufenden Rentenleistung der Witwenrente AB Pensionskasse in vollem Umfang anzuerkennen und die gegenständliche Rentenleistung gemäß beiliegendem Detail lediglich mit 25% zu besteuern.“

Mit Einkommensteuerbescheid 2020 (Beschwerdevorentscheidung gemäß § 262 BAO) vom 4. Oktober 2021 wies das Finanzamt die Beschwerde unter Verweis auf die ständige Rechtsprechung des Bundesfinanzgerichts als unbegründet ab; auf die diesbezügliche Bescheidebegründung des Finanzamtes wird an dieser Stelle verwiesen.

Mit Anbringen (FinanzOnline) vom 27. Oktober 2021 beantragte die steuerliche Vertretung im Namen und Auftrag der Bf., die Beschwerde dem Bundesfinanzgericht zur Entscheidung vorzulegen, verwies auf das Beschwerdevorbringen und regte an, in der gegenständlichen Rechtssache eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes abzuwarten, da zur gegenständlichen Rechtsfrage noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliege, diese jedoch zeitnah zu erwarten sei.

Mit Vorlagebericht vom 22. November 2021 legte das Finanzamt die in Rede stehende Beschwerde unter Verweis auf seine Ausführungen in der Beschwerdevorentscheidung dem Bundesfinanzgericht zur Entscheidung vor.

Das Bundesfinanzgericht (BFG) hat über die Beschwerde erwogen:

Aufgrund der Aktenlage wird der Entscheidung folgender (unstrittiger) **Sachverhalt** als entscheidungswesentlich zugrunde gelegt:

Die im Inland wohnhafte und am aa.bb.cddd geborene Bf. bezog im Beschwerdejahr neben ihrer inländischen Rente (Pensionsversicherungsanstalt) und ihrer liechtensteinischen AHV-Altersrente auch eine (unstrittig) zur Gänze auf vorobligatorischen Beiträgen beruhende Witwen(jahres)rente der Personalfürsorgestiftung der AB Aktiengesellschaft, FL-GDE Z, nach ihrem verstorbenen Ehegatten (EG-Bf; geboren am ee.ff.gghh, verstorben am ii.jj.kkll) iHv gesamt 14.263,80 CHF (vgl. das Schreiben der AB Personalfürsorgestiftung vom 10.9.1998

sowie das Schreiben der AB Pensionskasse vom 17.12.2020).

Strittig ist im konkreten Fall, ob auch der auf sogenannte *“vorobligatorische“* Arbeitgeberbeiträge entfallende Anteil (50%) der gegenständlichen Witwenrente gemäß § 25 Abs. 1 Z 2 lit. b EStG 1988 nur mit 25% zu erfassen ist.

Rechtlich ergibt sich Folgendes:

Das Bundesfinanzgericht hat bereits wiederholt in der gegenständlichen Beschwerdesache vergleichbaren Beschwerdefällen diese strittige Frage *abschlägig* beurteilt (vgl. BFG 5.3.2015, RV/1100135/2015; BFG 31.1.2019, RV/1100395/2015; BFG 28.3.2019, RV/1100473/2017; BFG 17.5.2019, RV/1100642/2016; BFG 26.2.2020, RV/1100629/2015; BFG 23.6.2021, RV/1100712/2016; BFG 8.7.2021, RV/1100104/2020; BFG 30.9.2021, RV/1100324/2020; BFG 28.6.2022, RV/1100055/2018; BFG 23.5.2023, RV/1100224/2019; siehe dazu unter <https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e2s1>); auf die umfangreichen begründenden Ausführungen in den oben bezeichneten Beschwerdeentscheidungen des Bundesfinanzgerichtes wird an dieser Stelle verwiesen und bilden insoweit auch einen integrierenden Bestandteil dieser Entscheidung.

Nach § 25 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 in der im Beschwerdejahr anzuwendenden Fassung (BGBl. I Nr. 34/2015) sind *“Bezüge und Vorteile aus inländischen Pensionskassen und aus betrieblichen Kollektivversicherungen im Sinne des § 93 VAG 2016 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Jene Teile der Bezüge und Vorteile, die auf die*
aa) vom Arbeitnehmer,
bb) vom wesentlich Beteiligten im Sinne des § 22 Z 2 und
cc) von einer natürlichen Person als Arbeitgeber für sich selbst eingezahlten Beträge entfallen, sind nur mit 25% zu erfassen. [...]“

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind gemäß § 25 Abs. 1 Z 2 lit. b EStG 1988 in der im Streitjahr geltenden Fassung (BGBl. I Nr. 34/2005) aber auch *“Bezüge und Vorteile aus ausländischen Pensionskassen (einschließlich aus ausländischen Einrichtungen im Sinne des § 5 Z 4 des Pensionskassengesetzes).*
Z 2 lit. a zweiter Satz leg. cit. ist für Bezüge und Vorteile aus ausländischen Pensionskassen (einschließlich aus ausländischen Einrichtungen im Sinne des § 5 Z 4 des Pensionskassengesetzes) insoweit anzuwenden, als die Beitragsleistungen an derartige ausländischen Pensionskassen (einschließlich an Einrichtungen im Sinne des § 5 Z 4 des Pensionskassengesetzes) die in- oder ausländischen Einkünfte nicht vermindert haben. Dies gilt sinngemäß, wenn die Beitragsleistungen das Einkommen im Ausland nicht vermindert haben.“

Das Bundesfinanzgericht hat sich bereits mit Entscheidung vom 31. Jänner 2019, RV/1100395/2015, eingehend mit der steuerlichen Behandlung von (ausländischen) Pensionskassenleistungen bzw. von Beiträgen an Pensionskassen befasst und dabei festgestellt, dass Bezüge und Vorteile aus ausländischen Pensionskassen nach § 25 Abs. 1 Z 2 lit. b erster Satz EStG 1988 unabhängig davon, von welcher Seite und auf welcher Grundlage die Beiträge einbezahlt wurden, *grundsätzlich* zu den voll steuerpflichtigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zählen.

Zur begrenzten Steuerpflicht solcher Pensionskassenleistungen (§ 25 Abs. 1 Z 2 lit. b zweiter und dritter Satz EStG 1988) hat es klar ausgesprochen, dass ***“nach dem Gesetzeswortlaut zweifelsohne nur Pensionskassenleistungen unter die Begünstigung fallen, die auf den vom Arbeitnehmer geleisteten Beiträgen beruhen, nicht aber solche, die auf die vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer gezahlten Beiträge entfallen. Arbeitgeberbeiträge führen nur dann zu begünstigten Pensionskassenbezügen, wenn sie vom Arbeitgeber für sich selbst geleistet wurden. Für eine Subsumierung der von Arbeitgebern für ihre Arbeitnehmer geleisteten Beiträge unter die Bestimmung des § 25 Abs. 1 Z 2 lit. b EStG 1988 lässt das Gesetz damit aber keinen Raum. Ebenso bietet das Gesetz keine Handhabe, die auf Arbeitgeberbeiträge entfallende Pensionskassenleistung dann mit 25% zu erfassen, wenn die Beiträge als steuerpflichtiger Lohn erfasst wurden, stellt die Bestimmung doch darauf ab, ob die (vom Arbeitnehmer) geleisteten Beiträge einkünftermindernd berücksichtigt wurden und nicht darauf, ob vom Arbeitgeber geleistete Beiträge als Lohnbestandteil erfasst wurden oder nicht.”***

Der erkennende Richter schließt sich diesen Überlegungen und Einschätzungen an und kann vor diesem Hintergrund dem gegenständlichen Beschwerdebegehren kein Erfolg beschieden sein, zumal sich in sachverhaltsbezogener Hinsicht gegenüber den vom Bundesfinanzgericht bereits beurteilten Sachverhalten nichts Ausschlaggebendes geändert hat.

Zulässigkeit der Revision:

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichts die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes uneinheitlich beantwortet wird.

Im Hinblick auf die zu lösende Rechtsfrage nach der Auslegung der Bestimmung des § 25 Abs. 1 Z 2 lit. b zweiter und dritter Satz EStG 1988, konkret, ob von der Bestimmung auch auf vorobligatorische Arbeitgeberbeiträge entfallende Bezüge umfasst sind, liegt trotz fehlender höchstgerichtlicher Rechtsprechung keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vor, zumal die Rechtsfrage im Gesetz so eindeutig gelöst ist, dass nur eine Möglichkeit der

Auslegung ernstlich in Betracht zu ziehen war und daran keine Zweifel bestanden. Gegen diese Entscheidung ist daher eine (ordentliche) Revision unzulässig.

Gesamthaft war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Feldkirch, am 21. Juni 2023